

Merkblatt

Beantragung von Genehmigungen für Anlagen in und an Gewässern am Beispiel von Steganlagen

Vorbemerkungen

Steganlagen sind immer genehmigungspflichtig!

Bootssteganlagen sind begehbare bauliche Anlagen, die zum Anlegen von Sportbooten bestimmt und geeignet sind.

Auch Anlegestellen, bei denen lediglich eine Befestigung des Ufers vorgenommen wird, sind in der Regel genehmigungsbedürftige Anlagen, ebenso wie einzelne Heckpfähle oder Dalben. Diese können, wenn sie mit einem Bootssteg in einem Funktionszusammenhang stehen, Teil des Steges sein.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Steganlage sind mitunter mehrere voneinander unabhängige Genehmigungen verschiedener Behörden erforderlich.

1. Erforderliche Genehmigungen

1.1. Baugenehmigungen

Ist ein Bootssteg ein unselbstständiger Teil eines Gesamtvorhabens, das selbst nach BbgBO genehmigungspflichtig ist, erstreckt sich die Baugenehmigungspflicht auch auf diesen. Besteht Baugenehmigungspflicht, dann entfällt eine separate wasserrechtliche Genehmigung.

1.2. Wasserrechtliche Genehmigung

Mit der Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) am 19.12.2011 schließt die wasserrechtliche Genehmigung alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen mit ein. So beteiligt die untere Wasserbehörde im Genehmigungsverfahren z. B. die untere Naturschutzbehörde, die untere Fischereibehörde, die Gemeinde und falls erforderlich das Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg. Die wasserrechtliche Genehmigung ist für alle Bootssteganlagen nach § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

1.3. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung/Zustimmung und Nutzungsvertrag

Liegt das Vorhaben an einer Bundeswasserstraße, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) für die Errichtung, Veränderung und den Betrieb von Anlagen an, in, über bzw. unter einer Bundeswasserstraße beim Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) zu beantragen.

Zusammenfassung

Steganlagen benötigen:

- eine wasserrechtliche Genehmigung und
- an Bundeswasserstraßen eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) oder eine Zustimmung des WSA
- eine Baugenehmigung, wenn sie Teil eines Gesamtvorhabens ist (z. B. Marina)

2. Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren

Die unterzeichneten Antragsunterlagen sind in bei der unteren Wasserbehörde in Papierform oder digital einzureichen. Folgende Pflichtangaben sind zu machen:

- a. Anschrift des Antragstellers
- b. Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn dieser nicht identisch mit dem Antragsteller ist
- c. Erläuterungsbericht (Art, Umfang, Zweck der Maßnahme)
- d. Pläne
 - Übersichtsplan 1 : 25.000 - 1 : 10.000
 - Lageplan 1 : 500 - 1 : 1.000 mit Nordpfeil, Flurangaben, Höhenangaben
 - o genau eingetragener Standort der Anlage und in Anspruch genommene Flächen
 - o Markierung des Röhrichtgürtels und des Pflanzenbewuchses im Uferandbereich
 - o Eintragungen von benachbarten Anlagen/Bootsliegeplätzen im Umkreis von 15m (Vermerk, wenn keine Nachbaranlagen vorhanden sind)
 - o Bauzeichnung mit Maßen, aus der die Standsicherheit des Steges plausibel nachvollzogen werden kann, ggf. einfache Statik (Tragwerksplanung) bei fragwürdiger Tragfähigkeit
 - o Grundriss und Schnittdarstellung des Bauwerkes
 - o Längen- und Breitenangaben, Materialausführung, Anzahl der Bootsliegeplätze
- e. Angaben zum Baukostenwert der Anlage
- f. Fotos vom Standort
- g. für gewerblich bzw. öffentlich genutzte Bootssteganlagen ist eine geprüfte Statik vorzulegen. (Eine gewerbliche Nutzung liegt beispielsweise bei Steganlagen mit Fahrgastschiffanleger vor. Unter die öffentliche Nutzung fallen unter anderem von Vereinen betriebene Steganlagen.)

3. Zuständige Behörden

	<u>Postadresse</u>	<u>Besucheradresse</u>
wasserrechtliche Genehmigung	Landkreis Havelland Dez. III / Amt 66 untere Wasserbehörde Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Tel.-Nr.: 03321 403 5432 Email: wasser@havelland.de	Landkreis Havelland Dez. III / Amt 66 untere Wasserbehörde Goethestraße 59/60 14641 Nauen Tel.-Nr.: 03321 403 5432
Strom- u. schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) u. Nutzungsvertrag/Zustimmung	Wasser- und Schiffsamt Brandenburg Brielower Landstraße 1 14772 Brandenburg a. d. Havel	